

6. Weitere strafprozessuale freiheitsentziehende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren⁵⁵

6.1. Die Vorführung nach §§ 31 und 48 StPO

Zeugen und Beschuldigte sind (wie Zeugen und Angeklagte im gerichtlichen Verfahren) im Ermittlungsverfahren verpflichtet, sich zu den nach Ort und Zeit bestimmten Ermittlungshandlungen (Vernehmungen usw.) einzufinden, zu denen sie dazu vom Staatsanwalt oder vom Untersuchungsorgan geladen werden, weil ihre Anwesenheit dabei erforderlich ist. Diese Pflicht ist mit differenzierten strafprozessualen Maßnahmen durchsetzbar. Unter ihnen ist die Vorführung das äußerste Mittel. Zu ihm soll nur gegriffen werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Die in den §§31 und 48 StPO geregelte Vorführung besteht darin, daß ein Angehöriger der Volkspolizei oder eines Untersuchungsorgans aufgrund eines Vorführungsbefehls den betreffenden, bislang auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten oder den Zeugen veranlaßt (notfalls unter Anwendung von Zwang), mit ihm zum Ladungsort zu kommen und sich dort solange, wie es erforderlich ist, zur Verfügung des Staatsanwalts bzw. des Angehörigen des Untersuchungsorgans zu halten, der die betreffende Ermittlungshandlung durchführt. Die Maßnahme dient der Erlangung eines ideellen Beweismittels (im Ermittlungsverfahren: Zeugenaussage, Beschuldigenaussage). Zwar enthält die Vorführung nach §§31 und 48 StPO mehr Zwang als die Ladung oder die Ordnungsstrafe, aber keinesfalls ist sie der Verhaftung oder der vorläufigen Festnahme gleichzusetzen.⁵⁶ Als ein Mittel zur Durchsetzung der Pflicht des Zeugen oder Beschuldigten, bei bestimmten Ermittlungshandlungen zu erscheinen, liegt die Vorführung des Beschuldigten nach ihrem Gewicht zwischen Ladung und Verhaftung bzw. vorläufiger Festnahme.